

---

## REINIGUNGSÖFFNUNGEN / ÜBERPRÜFUNGSKRITERIEN an Abgasanlagen - Systemabgasanlagen

---

### Ø OIB-RL 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

#### *Pkt. 5 Abgasanlagen*

#### Pkt. 5.3 Reinigungsöffnungen

5.3.1 Jede Abgasanlage muss zur leichten Reinigung und Überprüfung über Reinigungsöffnungen verfügen, die zumindest am unteren (Putzöffnung) und am oberen Ende (Kehröffnung) der Abgasanlage angeordnet sind. Eine Kehröffnung ist nicht erforderlich, wenn die Abgasanlage über einen gesicherten Zugang von der Mündung aus gekehrt und überprüft werden kann. Eine Putzöffnung ist nicht erforderlich, wenn Abgasanlage und Feuerstätte samt allfälligem Verbindungsstück nachweislich so konstruiert sind, dass die Ruß Entnahme leicht über die Feuerstätte erfolgen kann.

5.3.2 Die Größe der Reinigungsöffnungen muss jeweils der Querschnittsfläche der Abgasanlage angepasst sein.

5.3.3 Reinigungsöffnungen dürfen nicht in anderen Wohn- oder Betriebseinheiten liegen. Bei Abgassammlern ist dies erfüllt, wenn die Reinigungsöffnung in einer diesem Abgassammler zugeordneten Wohn- oder Betriebseinheit liegt.

5.3.4 Der Zugang zu Reinigungsöffnungen darf nicht über andere Wohn- oder Betriebseinheiten erfolgen. Reinigungsöffnungen sind so zu kennzeichnen, dass die Wohn- und Betriebseinheit eindeutig zuordenbar ist.

### OIB- RL 2.2 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

#### Pkt.2.2 Garagen

2.2.8 Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen sind unzulässig.

Ausgenommen sind Feuerstätten und Reinigungsöffnungen, die nach einschlägigen Richtlinien für die Aufstellung in Garagen geeignet sind.

---

### Ø ÖNorm – EN 15287-1 Abgasanlagen für raumluftunabhängige Feuerstätten

#### Endkontrollen Kriterien für Abgasanlagen

#### O.1 Allgemeines

Nach Beendigung der Einbauarbeiten an der Abgasanlage und vor Inbetriebnahme der Feuerstätte sind zwei Arten von Überprüfungen vorgesehen, die Inspektion des Baukörpers und die Funktionen für den Betrieb.

Wenn die Überprüfungen des Baukörpers zufrieden stellend sind, kann die Funktionsfähigkeit des Zugs durch eine oder mehrere Funktionsprüfungen nachgewiesen werden.

## O.2 Bauliche Überprüfungen

Diese Überprüfungen sollten nachweisen, dass

- a) die **Erstellung** den Planungsvorgaben entspricht,
- b) die **Einbauanleitungen** der Hersteller befolgt wurden,
- c) der **Verlauf** der Abgasanlage den Planungsvorgaben entspricht,
- d) das **Typschild** die Abgasanlage korrekt beschreibt,
- e) die **Kennzeichnung** der **Abgasanlage** mit der Leistung der Feuerstätte übereinstimmt,
- f) die **Einbauteile** durch die Montage nicht **beschädigt** wurden,
- g) das **Verbindungsstück** und die **Übergangsstücke** zwischen Feuerstätte und Abgasanlage korrekt eingebaut sind,
- h) der **Abstand** vom **Verbindungsstück** zu **brennbaren Stoffen** in Übereinstimmung mit 4.3.9.3 ist,
- i) die richtigen **Abstände** der Abgasanlage zu **brennbaren Stoffen** eingehalten wurden,
- j) alle **Feuerschutzeinrichtungen**, Wand- und Deckendurchführungen richtig eingebaut sind,
- k) **Öffnungen** für Prüf-, Reinigungs- und Wartungszwecke zugänglich sind,
- l) alle **Zubehörteile** richtig eingebaut sind,
- m) alle **Komponenten**, Formstücke, Verbindungsstücke, Verriegelungsmechanismen usw. sicher eingebaut sind,
- n) **Komponenten** für den **Wetterschutz** richtig eingebaut wurden,
- o) der **Zugang** zur **Mündung** der Abgasanlage örtlichen Vorschriften entspricht,
- p) die **Lage** der **Mündung** der Abgasanlage 4.3.18 entspricht,
- q) alle Öffnungen in Fußböden, Decken oder Wänden, durch welche die **Abgasanlage** geführt wird, **frei** von **Fremdkörpern** und von weiteren **Anschlussleitungen** für **Gas**, **Wasser** oder **Elektrik** gehalten werden.
- r) die **Hinter Lüftung**, sofern zutreffend, 4.3.17 entspricht,
- s) der **Abgasstrom** und die **Hinter Lüftung nicht** durch Hindernisse **beeinträchtigt** werden, wie z.B. Verbindungsmaterialien, und dass der Querschnitt über die gesamte Länge konstant gehalten wird;  
**ANMERKUNG** Dies kann durch eine der folgenden geeigneten Methoden erreicht werden:
  - Durchgang einer Lehre durch das Abgasrohr,
  - Inspektion mit einer Kamera oder einem Spiegel.
- t) an der **Abgasanlage** keine **fremden Bauteile**, wie Antennen, Wäscheleinen, Flaggen, angebaut wurden,
- u) der **Blitzschutz** richtig montiert wurde.

Für innenrohrerneuerte Abgasanlagen sollten folgende zusätzlichen Überprüfungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass

- a) alle Öffnungen der bestehende Abgasanlage geschlossen wurden,
- b) der Luftspalt zwischen dem Innenrohr und der bestehenden Abgasanlage frei von allen Fremdkörpern ist.

---

## Ø ONR 28205 Systemabgasanlagen – Verbindungsstücke – Planung und Ausführung Pkt. 10.17 Reinigungsöffnungen

### 10.17.1 Allgemeines

Jede **System-Abgasanlage** muss zur leichten Reinigung und Überprüfung über dem Querschnitt entsprechend große Reinigungsöffnungen, die zumindest am **unteren** (Putzöffnung) und am **oberen Ende** (Kehröffnung) der System-Abgasanlage angeordnet sind, verfügen.

Keine Kehröffnung ist erforderlich, wenn die System-Abgasanlage über einen gesicherten Zugang von der Mündung aus gekehrt und überprüft werden kann.

Reinigungsöffnungen sind so anzuordnen, dass Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten ohne Behinderungen durchgeführt werden können.

**Reinigungsöffnungen dürfen nicht in anderen Wohn- oder Betriebseinheiten und nicht in Räumen zur Erzeugung, Lagerung oder Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe liegen.**

Der Zugang zu Reinigungsöffnungen darf nicht über andere Wohn- oder Betriebseinheiten erfolgen.

Reinigungsöffnungen sind gemäß ÖNORM B 8208 so zu kennzeichnen, dass die Wohn- und Betriebseinheit eindeutig zuordenbar ist.

System-Abgasanlagen, die eine Schrägföhrung von mehr als 30° aufweisen, erfordern Reinigungsöffnungen, die in einem Abstand von höchstens 1,0 m zu den Knickstellen eindeutig zuordenbar sind.

Die Größe der Reinigungsöffnung sollte der ÖNORM B 8250 bzw. B 8251 entsprechen.

**Putzöffnungen müssen vom Fußboden bis zur Putzöffnungsunterkante mindestens 0,5 m Abstand aufweisen!**

#### 10.17.2 Reinigungsöffnung vom Dach aus

Erfolgt die Reinigung vom Dach aus, so sind die Zugänge gemäß ASchG und der ÖNORM B 8207 auszuführen.

#### 10.17.3 Ausbildung der Reinigungsverschlüsse

Für die Ausbildung der Reinigungsverschlüsse sind ÖNORM B 8250 bzw. B 8251 zu beachten.

---

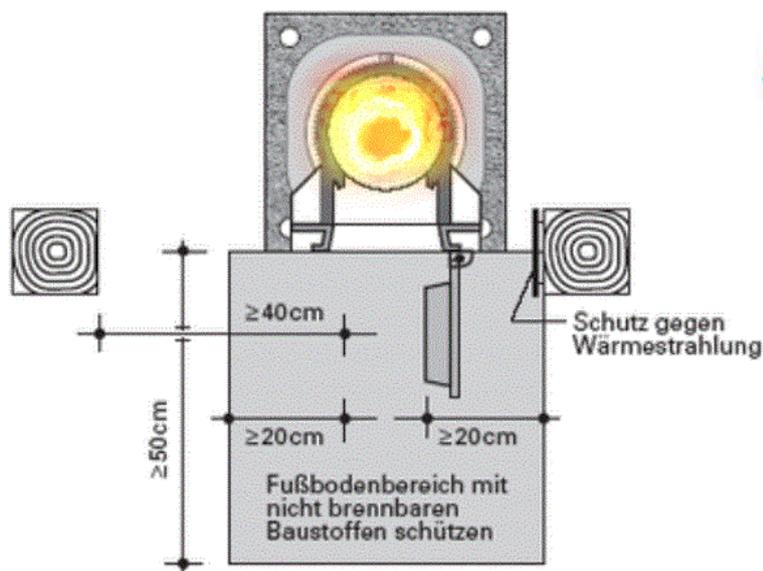
**AUSZUG** aus der ÖN EN 13063-1 Abgasanlagen — System-Abgasanlagen mit Keramik Innenrohren  
Teil 1: Anforderungen und Prüfungen für Rußbrand Beständigkeit

#### 5.4 Reinigungsöffnungen KT / PT

Die Temperatur auf der Außenseite der Kamintüren bzw. Reinigungsöffnungen darf bei der thermischen Schockprüfung nach EN 13216-1 2004, Pkt. 5.6.3 **140 Kelvin (131,15 C°)** nicht überschreiten!

WICHTIGER HINWEIS – Bei Kamintüren - Reinigungsöffnungen ist grundsätzlich ein **Mindestabstand** zu **brennbaren Bauteilen** – Stoffen, von **400 mm – 40cm** einzuhalten!

Option > Schutz vs. Wärmestrahlung!



Für auftretende Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!  
Ihr



Mst. Norbert MITTERDORFER  
0664/30 40 045